

Vorlage Nr. II/ 67/2025  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

## **Einführung eines Gesetzes über die Nutzung kommunaler Übergangsunterkünfte für geflüchtete Menschen und einer Gebührenordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes**

### **A Problem**

Die Stadt Bremerhaven unterhält für die Unterbringung von nach dem Aufnahmegericht der Freien Hansestadt Bremen zugewiesenen geflüchteten Menschen Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen). Diese werden durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erworben bzw. angemietet und dem Sozialamt für die Unterbringung zugewiesener Personen zur Verfügung gestellt. Das Sozialamt weist unterzubringenden Personen aus dem zur Verfügung stehenden Bestand eine Unterkunft (Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft oder eine Wohnung) zu.

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bremerhaven und den Nutzern des Wohnraumes selbst ist rechtlich bisher nicht eindeutig geregelt. Regelungen zur Gebührenerhebung- insbesondere zur Schaffung einer Zahlungspflicht für Personen außerhalb des Leistungsbezuges nach AsylBlG fehlen bisher. Regeln über die Nutzung der Einrichtungen sind zwar über eine Hausordnung definiert, es fehlt jedoch eine einheitliche Rechtsgrundlage über unter anderem Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Benutzungsbedingungen und das Hausrecht.

### **B Lösung**

Mit der Einführung gesetzlicher Regelungen über die Nutzung und die Gebührenerhebung verfolgt die Stadt Bremerhaven das Ziel, die zur Unterbringung vorgesehenen Unterkünfte annähernd kostendeckend betreiben zu können und das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt als Trägerin der kommunalen Übergangsunterkünfte und den dort untergebrachten Personen rechtssicher zu regeln.

Aus Gründen der Flexibilität und Verwaltungsvereinfachung ist eine Trennung der Inhalte in zwei eigenständigen Regelwerken vorgesehen:

1. Gesetz über die Unterbringung allgemein, mit welchem die Grundsätze für die Nutzung, die Rechte und Pflichten der Nutzer und insbesondere die Beendigung des Nutzungsverhältnisses geregelt werden (Anlage 1);
2. Gebührenordnung als Grundlage für die Heranziehung zu den Kosten der Unterkunft für die Nutzung kommunaler Unterkünfte (Anlage 2).

Erläuterungen zur Ermittlung der Nutzungsgebühren sind in der Anlage 3 beigelegt.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die Einführung der gesetzlichen Regelungen über Nutzung und Gebührenerhebung hat bis

auf das angestrebte Ziel einer annähernden Kostendeckung keine finanzielle Auswirkung. Es gibt keine personalwirtschaftliche und auch keine klimaschutzrelevante Auswirkung.

Sie ist nicht genderrelevant und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Die besonderen Belange des Sports sind nicht betroffen. Auch sind die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht betroffen. Ausländische Personen sind in besonderer Weise betroffen.

Die Einführung betrifft ausschließlich die Belange von ausländischen Personen, die der Stadt Bremerhaven auf Grundlage des Bremischen Aufnahmegesetzes zugewiesen wurden/werden.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage basiert auf einem Entwurf des Sozialamtes und ist mit dem Rechts- und Versicherungsamt und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien abgestimmt.

Es ist geplant, dass sich der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung in seiner Sitzung am 10.11.2025 mit der Vorlage befasst.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremlFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **G Beschlussvorschlag**

„Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird - vorbehaltlich einer positiven Entscheidung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderungen - empfohlen, den als Anlage Nr. 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetz über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedlern in der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz und den als Anlage Nr. 2 vorgelegten Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedlern in der Stadt Bremerhaven ebenfalls als Ortsgesetz zu beschließen.“

Neuhoff  
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedlern in der Stadt Bremerhaven

Anlage 2: Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedlern in der Stadt Bremerhaven

Anlage 3: Erläuterungen zur Gebührenordnung